

Betriebssport

Wie Unternehmen in Bewegung kommen

Vor dem Hintergrund einer alternden Gesellschaft und eines immer späteren Eintritts in die Rente rückt die Gesunderhaltung ins Zentrum der gesellschaftlichen Aufmerksamkeit. Viele Arbeitgeber beschäftigen sich bereits seit Jahren mit der Frage, wie sie die psychische und physische Gesundheit ihrer Arbeitnehmer fördern können. Betriebliches Gesundheitsmanagement ist daher heutzutage ein wichtiger Bestandteil zukunftsorientierter Personalpolitik in Unternehmen.

Neben einer modernen Arbeitsplatzgestaltung, flexiblen Arbeitszeitregelungen und finanzieller Unterstützung von privaten Gesundheitskursen des Arbeitnehmers spielt im Rahmen des Gesundheitsmanagements auch der Betriebssport eine immer größere Rolle in den Unternehmen.

Denn Sport ist ein guter Ausgleich zu den Belastungen des beruflichen Alltags, baut Stress ab und wirkt den Folgen des mit den modernen Arbeitsformen einhergehenden Bewegungsmangels entgegen. Betriebssport fördert zudem die sozialen Kontakte zwischen den Arbeitnehmern und trägt so zu einem guten Betriebsklima bei.

Die Formen sind vielschichtig und reichen von eigenen Fitnessräumen des Arbeitgebers über die Bezuschussung von Vereinsbeiträgen bis hin zu Laufgruppen, die sich nach der Arbeit treffen und an lokalen Sportfesten teilnehmen.

Welche steuerrechtlichen Aspekte müssen aber bei den unterschiedlichen Modellen berücksichtigt werden?

Verfügt ein Unternehmen über eigene Fitnessräume, ist die Nutzung der Geräte und Einrichtungen durch die Mitarbeiter im eigenbetrieblichen Interesse des Ar-

beitgebers und somit steuer- und sozialversicherungsfrei.

Mietet der Arbeitgeber dagegen Sportanlagen an oder erstattet dem Arbeitnehmer die Mitgliedsbeiträge für ein Sportcenter, liegt hierin steuer- und sozialversicherungspflichtiger Arbeitslohn.

Ist der Arbeitgeber jedoch selbst Vertragspartner des Sportvereins oder Fitnessstudios und trägt die Beiträge direkt, stellen die vom Arbeitgeber gezahlten Beiträge einen Sachbezug für den Arbeitnehmer dar. Auf diesen Sachbezug ist die 44-Euro-Freigrenze gemäß § 8 (2) Satz 11 EStG anwendbar. Vom Arbeitgeber getragene Aufwendungen sind demnach, soweit die Freigrenze nicht bereits für andere Sachbezüge wie z. B. ein Job-Ticket genutzt wird, bis maximal 44 Euro pro Monat steuer- und sozialversicherungsfrei. Wird die Grenze überschritten, ist allerdings der komplette Betrag steuer- und sozialversicherungspflichtig.

In vielen Unternehmen bilden sich auch Sportgruppen wie z. B. Lauftreffs oder Radsportgruppen, die oftmals auf besondere sportliche Ereignisse hin trainieren. Auch hier hat der Arbeitgeber die Möglichkeit, die Sportler zu unterstützen. Eine Teilnahme der Sportler an lokalen oder überregionalen Sportveranstaltungen unter dem Namen des Arbeitgebers ist für diesen marketingwirksam.

Sportbekleidung, auf der das Firmen-Logo des Arbeitgebers deutlich sichtbar ist, sowie die Teilnahmegebühr für diese Sportveranstaltungen können den teilnehmenden Arbeitnehmern daher steuer- und sozialversicherungsfrei zur Verfügung gestellt werden.

Ein Tipp aus der Praxis:

Vorsicht ist geboten, soweit der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern auch hochwertige Sportgeräte wie beispielsweise Rennräder zur Verfügung stellt.

Auch wenn beispielsweise die Nutzung von Sportgeräten innerhalb eigener Fitnessräume des Arbeitgebers steuer- und sozialversicherungsfrei ist, sollte bei beweglichen Sportgeräten eine klare Nutzungsvereinbarung vorliegen. Insbesondere Rennräder eignen sich nicht nur zum Training innerhalb der Sportgruppe, sondern auch für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeit oder für die private Nutzung. Es sollte hierbei also klar geregelt sein, dass die Geräte im Besitz des Arbeitgebers bleiben und nach den Trainingseinheiten bzw. den Rennen in den Räumen des Arbeitgebers zu verbleiben haben.

JÖRG BANTELMANN
Dierkes Partner
Hamburg
www.dierkes-partner.de

